

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung zum Schutz der Wasserversorgung der Gemeinde Sipbachzell (Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Die Gemeinde Sipbachzell betreibt zur Wasserversorgung ihres Gemeindegebietes für rund 1.700 BewohnerInnen eine Wasserversorgungsanlage, die aus 4 Wasserspendern gespeist wird (Brunnen Kirchenholz, Quelle Leombach und zwei Brunnen im Bereich des Ortszentrums von Sipbachzell). Für diese Wasserspender gibt es dem Stand der Technik entsprechende Wasserschutzgebiete. Das Grundwasser, das diesen Wasserspendern zuströmt, ist seit Jahren und auch aktuell mit chemischen Pflanzenschutzmitteln belastet. Trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Schutzgebiete und der in den letzten Jahren forcierten landwirtschaftlichen Informations- und Beratungsprogramme konnten die Pflanzenschutzmittelbelastungen noch nicht ausreichend verringert werden. Bei mehreren Untersuchungsprogrammen in den letzten Jahren wurde immer wieder eine Reihe von Pflanzenschutzmittelresten im Grundwasser festgestellt. Untersuchungen im Oktober 2019 zeigten deutliche Überschreitungen der Trinkwassergrenzwerte für den Parameter Dimethachlor-CGA 369873, ein Abbauprodukt der Pestizide Dimethachlor und Metazachlor, in der Quelle Leombach, im Brunnen Kirchenholz und im Schachtbrunnen im Ortszentrum von Sipbachzell. Bei einem neuerlichen flächendeckenden Monitoring im März 2021 wurden die Überschreitungen der Trinkwassergrenzwerte bestätigt. Die Belastung des Grundwassers im Schongebiet beim Parameter Nitrat liegt im Mittelwert bei 48 mg/l und damit knapp unter dem Trinkwassergrenzwert.

Die Verwendung des Wassers zur Trinkwasserversorgung ist derzeit nur auf der Basis einer Ausnahmegenehmigung nach der Trinkwasserverordnung zulässig. Diese Ausnahme läuft bis längstens März 2023. Danach darf das Wasser aus diesen Wasserspendern, wenn es nicht zu einer Absenkung der Pestizidwerte kommt, nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden. Teure und umfangreiche Sanierungsmaßnahmen (Erschließung neuer Wasserspender, Anschluss an andere Wasserversorgungsanlagen, Aufbereitungsanlagen oder Ähnliches) wären die Folge. Um die Einhaltung der Trinkwassergrenze zu gewährleisten, muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage verringert werden.

Da die bisher ergriffenen Maßnahmen (Förderung, Beratung, Information, Gewässeraufsicht) noch keine ausreichende Wirkung gezeigt haben, ist es zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sipbachzell erforderlich, mit Verordnung ein Grundwasserschongebiet einzurichten. Es sind Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Beschränkungen durch konkrete Aufzeichnungsverpflichtungen für die Anwendung von Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im 2-Jahreszustrombereich der Wasserspender der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sipbachzell anzuordnen. Der mittel- und langfristige Bestand der regional für die allgemeine Wasserversorgung bedeutsamen Wasserversorgungsanlage soll damit abgesichert werden.

Grundlage der Verordnung ist das Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Dr. Harald Wimmer vom 5. April 2022.

II. Kompetenzgrundlagen

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999, Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

Im Zug des Begutachtungsverfahrens wurden inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf der Schongebietsverordnung abgegeben. Es wurden sämtliche Einwände und Anregungen geprüft und, soweit fachlich und rechtlich vertretbar, auch berücksichtigt. Als Maßstab dafür gilt der Schutzbedarf der Wasserversorgungsanlagen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnung trägt dazu bei, dass die bestehende Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sipbachzell weiter betrieben werden kann und dass aufwändige Investitionen in eine Sanierung bzw. in eine Trinkwasseraufbereitung vermieden werden. Dem gegenüber gestellt ist der mit den Anordnungen verbundene administrative oder finanzielle Mehraufwand verschwindend gering.

Die vorgesehenen Anwendungsverbote und Aufzeichnungspflichten im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken bedeuten für die Betroffenen nur einen geringen Mehraufwand. Zum einen sind die Aufzeichnungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohnehin aufgrund des OÖ. Bodenschutzgesetzes zu machen. Die nun zusätzlich geforderte Übermittlung der Aufzeichnungen im Bedarfsfall an die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage, die für die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Anordnungen und deren Wirksamkeit unabdingbar ist, bringt keinen relevanten Mehraufwand.

Die Aufzeichnungspflichten betreffend Düngerausbringung gehen nicht über das hinaus, was TeilnehmerInnen an freiwilligen Förderprogrammen ohnehin machen müssen und was im Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage ein an eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft anzulegender Mindeststandard ist. Die seit Jahren bestehenden Belastungen bei der Wasserversorgung Sipbachzell deuten darauf hin, dass die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im Einzugsgebiet bisher zu wenig berücksichtigt wurden. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln), die zu deutlichen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und zu einer Überschreitung von Trinkwassergrenzwerten führt, wäre schon bisher wasserrechtlich bewilligungspflichtig gewesen. Eine Durchsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen in Einzelverfahren wäre mit erheblichem, unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Auf-

zeichnungspflichten vermeiden bzw. erleichtern wasserpolizeiliche Verfahren und Überprüfungen und reduzieren damit den Verwaltungsaufwand. Unter dem Strich bringen sie einen geringen administrativen Mehraufwand für jene Betroffenen, die sich bisher nicht zu einer Teilnahme an den freiwilligen Förderprogrammen entschließen konnten. Der dem gegenüber zu stellende Nutzen eines wirksamen Schutzes für die Wasserversorgung rechtfertigt diesen Mehraufwand.

V. EU-Konformität

Ist gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 2 – Schongebietsgrenzen:

Nach fachlicher Einschätzung besteht die Chance, dass die Trinkwassergrenzwerte für Dime-thachlor CGA-369873 bei der Wasserversorgungsanlage Sipbachzell erreicht werden können, wenn sichergestellt wird, dass im 2-Jahreszustrombereich der Wasserspender Dimethachlor und Metazachlor, die für eine Anwendung in Wasserschongebieten nicht zugelassen sind, nicht mehr angewendet werden. Die Abgrenzung des 2-Jahreszustrombereiches wurde im Auftrag der Gemeinde Sipbachzell vom Projektanten der Wasserversorgungsanlage vorgelegt und ist die Basis für die Abgrenzung des Schongebietes. Die Abgrenzung wurde vom Amts-sachverständigen für Wasserwirtschaft unter Heranziehung der vorliegenden hydrogeologi-schen Fachgrundlagen überprüft und bestätigt.

Das Grundwasserschongebiet besteht, im Gegensatz zu herkömmlichen Schongebieten mit Kern- und Randzonen, nur aus einer Zone. Das liegt an der speziellen Problematik bezüglich der Pflanzenschutzmittelrückstände. Eine weitere Unterteilung in Kern- und Randzonen und weitere Anordnungen wie bei anderen Schongebieten sind nicht erforderlich. Das Schongebiet überlappt die drei bestehenden Schutzgebiete und dehnt sich bis zum ungefähren 2-Jahres-zustrombereich der Wasserspender aus. Die östliche Begrenzung bildet der Sipbach, die süd-liche Begrenzung liegt im nördlichen Bereich der Nachbargemeinde Sattledt. Die westliche Begrenzung bildet der Weyerbach, und die nördliche Begrenzung liegt im Bereich des Brun-nens Kirchenholz. Die detaillierten Verläufe der Grenzen sind in den Plänen dargestellt.

Im noch weiteren Einzugsbereich der Wasserspender von Sipbachzell treten ebenfalls flä-chenhafte Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und Nitrat auf. Diese von außerhalb des 2-Jahreszustrombereiches kommenden Belastungen wirken sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf die Wasserspender der Gemeinde Sipbachzell aus. Es wird in der Folge zu prüfen sein, ob über die jetzt festgelegten Schongebietsgrenzen hinaus weitere Anordnungen zum Schutz der Grundwasserqualität in einem größeren Bereich erforderlich sind.

Die Basis für die Schongebietsabgrenzung bilden die vorliegenden Fachgrundlagen und der darauf aufbauende, fachlich vom ASV für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie geprüfte Vor-schlag. Die Begutachtung hat ergeben, dass die vorgesehene Abgrenzung für den Schutz des Einzugsbereiches der Wasserfassungsanlagen erforderlich und zumindest im ersten Schritt auch ausreichend ist. Die Festlegung der Grenzen berücksichtigt weitgehend Parzellengren-zen und örtliche Gegebenheiten (Straßen, Gewässer, usw.).

Im Begutachtungsverfahren wurde die Richtigkeit der Abgrenzung des Zweijahres - Zustrom-bereiches bezweifelt. Mangels einer nachvollziehbaren fachlichen Begründung wurde an den Grenzen nichts geändert.

Zu § 3 (Abgrenzung zu Schutzgebieten):

Diese Bestimmung stellt klar, dass Anordnungen der Wasserschutzgebiete vorgehen.

Zu § 4 (Einschränkungen im Schongebiet):

Die in **§ 4 Abs. 1** normierten Verbote haben das Ziel, Beeinträchtigungen der Wasserversorgungsanlage durch Pflanzenschutzmittel zu verhindern.

§ 4 Abs. 1 Z. 1 macht deutlich, dass Pflanzenschutzmittel, die nicht für eine Anwendung in wasserrechtlich geschützten Gebieten geeignet sind, nicht verwendet werden dürfen. Maßgebend sind die Zulassungsbedingungen und die Anwendungsempfehlungen der Hersteller. Damit wird u. a. die weitere Verwendung von Dimethachlor und Metazachlor ausgeschlossen und ein wesentlicher Beitrag zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität geleistet. Das Anwendungsverbot ist praktikabel und führt zu keinen spürbaren Belastungen der Bewirtschafter*innen, da entsprechende Ersatzprodukte verfügbar sind.

§ 4 Abs. 1 Z. 2 untersagt die weitere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn sich herausstellt, dass ihre Wirkstoffe oder Rückstände zu einer Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers führen, die geeignet ist, die Trinkwasserversorgungsanlage zu gefährden. Die festgelegte Grenze von 50% der für Trinkwasser zulässigen Parameterwerte definiert damit eine Schwelle, ab der Einwirkungen im konkreten Gebiet mit Sicherheit nicht mehr als geringfügig angesehen werden können. Die Gemeinde Sipbachzell hat – unter Mitwirken der Gemeinde Sattledt – gegebenenfalls das Erreichen dieses Schwellenwertes den Bewirtschaftern im Schongebietsbereich durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Sipbachzell und Sattledt mitzuteilen, sobald der Umstand aus den Ergebnissen der bei der Wasserversorgungsanlage durchgeführten Überwachungen bekannt wird. Eine zusätzliche schriftliche Verständigung der betroffenen Bewirtschafter oder eine sonstige geeignete Information z.B. durch Bekanntmachung in der Gemeindezeitung wird empfohlen.

Diese Anordnung soll sicherstellen, dass künftig bei problematischen Entwicklungen der Grundwasserqualität in Bezug auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe rechtzeitig reagiert wird und die Anwendung eingeschränkt wird, bevor es zu Überschreitungen der Trinkwassergrenzwerte und damit zu einer Gefährdung der Wasserversorgung kommt. Die festgelegte Schwelle von 50% lässt noch einen Spielraum zur Reaktion, bevor es zu einer tatsächlichen Überschreitung der Trinkwassergrenzwerte kommt. Die verfügbaren Analyseverfahren können mit ausreichender Verlässlichkeit und Aussagekraft das Erreichen dieses Wertes gut abgesichert feststellen. Es sollen nur die Messungen an den Wasserspendern der Wasserversorgungsanlage selbst ausschlaggebend für ein eventuelles Anwendungsverbot sein. Messergebnisse aus repräsentativen Beweissicherungs sonden im Schongebietsbereich geben wichtige Hinweise auf ein sich anbahnendes Problem bei einem Wirkstoff, sollen aber noch nicht unmittelbar zu einem Verbot führen. Der zeitliche Abstand der Messungen ergibt sich aus den im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung bzw. in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden vorgegebenen Intervallen einerseits und andererseits aus dem Aufwand und der Kostenbelastung, die mit solchen Untersuchungen verbunden sind. Es ist nicht zu erwarten oder zu befürchten, dass aus sachlich ungerechtfertigten, in kurzen Abständen durchgeführten Messungen ein Verbot konstruiert würde. Die im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken der Rechtsunsicherheit können nicht nachvollzogen werden.

Falls ein auf Basis dieser Bestimmung in Kraft gesetztes Verbot keine ausreichende Wirkung entfaltet, weil die Belastungen aus einem noch größerem Einzugsbereich außerhalb des Schongebietes kommen, wäre im Anlassfall adäquat mit zusätzlichen Regelungen zu reagieren.

Die Kundmachung an der Amtstafel ist eine bewährte Kundmachungsform, die ausreichende Publizität gewährleistet. Ergänzende Informationen durch das Wasserversorgungsunternehmen an die Bevölkerung bzw. die Bewirtschafter*innen sind natürlich wünschenswert und zu empfehlen, müssen aber aufgrund des Eigeninteresses der Gemeinde nicht zusätzlich rechtlich verankert werden

Zu § 4 Abs. 2:

Ein dem Stand der Technik entsprechender Düngeplan erfordert die Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Düngung", des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums. Diese Richtlinien formulieren den geltenden Stand der Technik in der landwirtschaftlichen Düngepraxis und sind bei der Bemessung der Stickstoffdüngermengen unter Heranziehung der digitalen Bodenkarte eBod (oder gleichwertiger Grundlagen) einzuhalten (siehe "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, dzt. 8. Auflage, 2022). Dabei werden die Qualität des Bodens, die Ertragserwartung und die vom Pflanzenbestand benötigte Düngemenge bewertet. So wird eine möglichst ausgewogene und grundwasserschonende Düngung erzielt.

Aufgrund der Erfahrungen in anderen bestehenden Schongebieten kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Regelung ausreichend konkret ist, um eine sachgerechte Stickstoffdüngung im Schongebietsbereich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die bestehenden Nitratbelastungen bei der Wasserversorgungsanlage und im Einzugsbereich ist sie auch notwendig. Die Festlegung von Bodenkennwerten, der Ertragslage und der Düngerobergrenzen in der Schongebietsverordnung zur Einschränkung des von der Richtlinie für die sachgerechte Düngung verbleibenden Spielraums wäre sehr aufwändig, würde zu weiteren längeren, unvermeidbaren Verzögerungen führen und ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Nach bisheriger Erfahrung ist für den besonderen Schutz der allgemeinen Wasserversorgung die verpflichtende Anwendung der Richtlinien für die sachgerechte Düngung ausreichend und keine weitere Konkretisierung erforderlich.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Erfahrungen aus einer Reihe von Projekten und Förderprogrammen wie z.B. Vertragswasserschutz Zirking, Grundwassersanierung Pettenbachrinne, Pucking/Weißkirchen, Grundwasser 2020 etc. zeigen, dass schlagbezogene Aufzeichnungen über die Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln eine wesentliche Voraussetzung für eine den Erfordernissen des Grundwasserschutzes entsprechende Bodenbewirtschaftung sind.

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Einzugsbereich der Wasserversorgung Sipbachzell hat deutliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität. Dies zeigen die erhöhten Nitratwerte und die Überschreitungen von Trinkwassergrenzwerten durch Wirkstoffe und Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln. Diese Aufzeichnungen sind ein wesentlicher Schritt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Bereich des für die Trinkwasserversorgung in Sipbachzell wichtigen Grundwassergebietes.

Der Umfang der verlangten Aufzeichnungen entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der neuen Nitrataktionsprogrammverordnung (BGBl. Nr. 386/2022 vom 20.10.2022) und führt zu keinem darüber hinausgehenden Aufwand.

Die Festlegung einer Verpflichtung zur Übermittlung an die Behörde oder an das Wasserversorgungsunternehmen im Bedarfsfall ist erforderlich, um die Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Die Verankerung dieser Verpflichtung ist durch § 34 Abs. 2 WRG gedeckt. Sie ist als Bedingung für die Zulässigkeit der Anwendung (Regelung einer bestimmten Weise der Zulässigkeit) anzusehen. Das Wasserversorgungsunternehmen könnte über den Weg der Umweltinformation oder das OÖ. Bodenschutzgesetz ohnehin zu den Aufzeichnungen kommen, die direkte Übermittlung vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand und stützt das Prinzip der Eigenverantwortung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Datenschutzrechtlichen Probleme sind nicht ersichtlich.

Die im Begutachtungsentwurf noch vorgesehene Aufzeichnung der Registernummer der verwendeten Pflanzenschutzmittel wäre zwar für eine bessere Auswertbarkeit sinnvoll, ist aber nicht unbedingt nötig und wurde daher, entsprechend einer Forderung der Landwirtschaft aus dem Begutachtungsverfahren gestrichen.

Zu § 5 – Strafbestimmungen:

Übertretungen der Schongebietsanordnungen sind gem. § 137 WRG 1959 strafbar.

Zu § 6 – Inkrafttreten:

Die Verordnung kann sofort mit Kundmachung in Kraft treten und ihre Wirkung entfalten. Im Hinblick auf die dringlichen Maßnahmen ist eine Übergangsphase weder erforderlich noch vertretbar. Eine Befristung der Verordnung, wie sie im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gefordert wurde, wäre nicht sachgerecht. Die Trinkwasserqualität an der Wasserversorgungsanlage Sipbachzell ist für die Dauer des Bestandes dieser Anlage und damit langfristig zu gewährleisten. Selbstverständlich wäre aber die Verordnung aufzuheben, wenn die Gründe für die Erlassung wegfallen sollten.

27.10.2022
Mossbauer